



## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
28.06.17	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2015 der Ortsgemeinde Morschheim	208
30.06.17	Bekanntmachung des Baugesetzbuches über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Trift - Änderung 3“, Ortsgemeinde Mörsfeld	209

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
	Es liegen keine Veröffentlichungen vor.	



## Jahresabschluss 2015 der Ortsgemeinde Morschheim

Der Ortsgemeinderat **Morschheim** hat in seiner Sitzung am **27.06.2017** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2015** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	<b>1.115.751,17 €</b>
Aufwendungen	<b>1.183.765,58 €</b>
 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	 <b>-68.014,41 €</b>
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 <b>5.563.084,86 €</b>

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2015** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **03.07.2017 bis 12.07.2017** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **28.06.2017**  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)  
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Az.: 3/511 223/11/TR

## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „**Trift – Änderung 3**“, Ortsgemeinde Mörsfeld

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat Mörsfeld am 26.04.2017 den Bebauungsplan „**Trift – Änderung 3**“ als Satzung beschlossen hat.

## Satzung

Der Ortsgemeinderat Mörsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 26.04.2017 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Trift – Änderung 3**“ als Satzung beschlossen.

### § 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Trift – Änderung 3**“ umfasst die Grundstücke Plan-Nrn: 519/4, 536/1 teilweise und 537/11 teilweise in der Gemarkung Mörsfeld.

### § 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom April 2017, die dazugehörenden textlichen Festsetzungen sowie die Begründung.

### § 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Mörsfeld, den 28.06.2017

  
(Volker)  
Ortsbürgermeister



## Seite 2

## Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom April 2017
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.  
Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der  
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Mörsfeld, den 28.06.2017



(Volker)  
Ortsbürgermeister



3. Der genehmigte Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

## Seite 3

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mörsfeld, den ... 30.06.2017



(Volker)  
Ortsbürgermeister

